

E 2.9.2005

13. L^u

Antrag an den Gemeinderat Herrsching

Betreff: Beschaffungsmaßnahmen der Gemeinde Herrsching ohne Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit¹

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeinde Herrsching kauft im Rahmen ihres Beschaffungswesens keine Produkte, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden.

Aufträge zur Beschaffung werden künftig nur noch mit folgender Maßgabe ausgeschrieben:

„Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182² über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive, zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der Kinderarbeit eingeleitet haben.

Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.“

Diese Regelung tritt am 3. Jahrestag des Inkrafttretens der ILO-Konvention 182, dem 18. April 2006, in Kraft.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Ämtern die Öffentlichkeit und insbesondere die Zielgruppe der Bieter über die anstehende Neuregelung zu informieren.

Ch. Gruber

H.-J. Zühl

Arto Adoromann

Rudolf Winter

H. Taff

Mira Schmitt

¹ Ausbeuterische Kinderarbeit - Kinderarbeit ist nicht gleich Kinderarbeit. Unterschieden wird zwischen leichter und geeigneter Arbeit und ausbeuterischer Kinderarbeit. Ausbeuterische Kinderarbeit sind alle Formen von Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft und Sklaverei, Missbrauch von Kindern zum Beispiel bei der Prostitution, Pornografie, beim Drogenhandel und alle anderen Arbeiten, die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern gefährden.

Ausbeuterische Kinderarbeit erkennt man daran, dass

- Kinder zu früh einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen müssen,
- ihre Arbeitszeiten zu lang sind,
- die Arbeit schlecht bezahlt wird,
- den Kindern zu viel Verantwortung aufgebürdet wird,
- die Tätigkeit langweilig und monoton ist,
- das Arbeitsumfeld, wie z.B. auf der Straße, gefährlich ist,
- Kinder Arbeiten verrichten, die körperlich und seelisch zu sehr belasten,
- keine Zeit und Kraft für den Schulbesuch und die Schularbeiten bleibt.

Ausbeuterische Kinderarbeit ist in jedem Fall verboten. Gegen sie muss sofort gehandelt werden.

(http://www.unicef.de/botschafter/kka_denk.html#8)

² ILO-Konvention 182 - Die Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organization = ILO) verbietet ausbeuterische Kinderarbeit und verpflichtet die Vertragspartner, unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vordringlich verboten und beseitigt werden (Art. 1). Ferner hat jedes Mitglied alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestimmungen dieses Übereinkommens durchzusetzen (Art. 7). Die Bundesrepublik Deutschland ist der ILO-Konvention am 11. Dezember 2001 in Gesetzesform beigetreten (Bundesgesetzblatt II, S. 1290). Das Übereinkommen trat für Deutschland am 18. April 2003 in Kraft. Auch wenn das internationale Übereinkommen sich nur an die vertragsschließenden Parteien und nicht direkt an die Kommunen richtet, sind doch wegen des Grundsatzes der Bundestreue auch Länder und Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland in die sich auf Grund dieses internationalen Übereinkommens ergebende Verpflichtung einbezogen.